

EuGH-Urteil vom 21.06.2007
Untervermittlung von Krediten ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei

Der EuGH hat zwei Fragen des Finanzgerichts Brandenburg hinsichtlich selbständiger Vermögensberater in seinem Urteil vom 21.06.2007 beantwortet.

- 1.) Kann ein selbständiger Vermögensberater, der neben seiner Tätigkeit auch Kredite vermittelt, diese Leistung als von der Umsatzsteuer befreite Leistung geltend machen?
- 2.) Kann ein Vermögensberater auch dann eine von der Umsatzsteuer befreite Vermittlungsleistung erbringen, wenn er zu keiner der Parteien in einem Vertragsverhältnis steht und lediglich zu einer der Parteien in unmittelbarem Kontakt steht?

Wir möchten unsere Mandanten, die als Vermögensberater oder ähnliche Berater tätig sind, auf die von der bisherigen Rechtsprechung des BFH und der Auffassung des BMF abweichende Rechtsprechung des EuGH aufmerksam machen.

Zur ersten Frage

Mit seiner ersten Frage wollte das vorliegende Gericht wissen, welche der Tätigkeiten des Klägers des Ausgangsverfahrens – die Kreditvermittlung oder die Vermögensberatung – für die Beurteilung seiner Leistung im Hinblick auf die Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der Sechsten Richtlinie den Ausschlag gibt.

Auf die erste Vorlagefrage ist zu antworten, dass der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger die Vermögenssituation von ihm akquirierter Kunden analysiert, um ihnen zu Krediten zu verhelfen, der Anerkennung einer von der Steuer befreiten Leistung der Vermittlung von Krediten im Sinne von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der Sechsten Richtlinie nicht entgegensteht, wenn die von diesem Steuerpflichtigen angebotene Leistung der Vermittlung von Krediten im Licht der vorstehenden Auslegungshinweise als die Hauptleistung anzusehen ist, zu der die Vermögensberatung eine Nebenleistung ist, so dass sie das steuerliche Schicksal der erstgenannten Leistung teilt. Es ist Sache des vorliegenden Gerichts, festzustellen, ob dies in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit der Fall ist.

Zur zweiten Frage

Das vorliegende Gericht wollte zum einen wissen, ob der Begriff der Vermittlung im Sinne von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der Sechsten Richtlinie voraussetzt, dass ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dienstleister, der Kredite vermittelt, und einer der Parteien des jeweiligen Kreditvertrags besteht, und zum anderen, ob, wenn dies nicht der Fall ist, für den Anspruch auf die Steuerbefreiung nach Nr. 1 dieser Vorschrift ein unmittelbarer Kontakt zwischen dem Dienstleister und beiden Parteien des Kreditvertrags erforderlich ist.

Auf die zweite Vorlagefrage ist zu antworten, dass der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger zu keiner der Parteien eines Kreditvertrags, zu dessen Abschluss er beigetragen hat, in einem Vertragsverhältnis steht und mit einer der Parteien nicht unmittelbar in Kontakt tritt, nicht ausschließt, dass dieser Steuerpflichtige eine von der Steuer befreite Leistung der Vermittlung von Krediten im Sinne von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der Sechsten Richtlinie erbringt.

Für die Praxis bedeutet dies:

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist das Finanzamt verpflichtet, sich bei belastenden Umsatzsteuerbescheiden, spätestens aber in einer Einspruchsentscheidung, in der getroffenen Entscheidung am Gemeinschaftsrecht und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH zu orientieren. Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 21.06.2007 verdeutlicht, dass er zur Umsatzsteuerfreiheit von Vermittlungsprovisionen nichts Neues entschieden hat, indem er auf seine frühere Rechtsprechung verweist. Folglich hätten Finanzämter erst keine Umsatzsteuerpflicht annehmen dürfen und folglich auch nicht dementsprechende belastende Steuerbescheide erlassen dürfen. Dies aus fiskalischen Gründen gleichwohl getan zu haben, war gemeinschafts- und amtspflichtwidrig. Überall dort, wo gegen solche belastenden Steuerbescheide Einspruch eingelegt worden ist und diese Einspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, sind Finanzämter jedenfalls nach dem Vorliegen der Entscheidung des EuGH vom 21.06.2007 von Amts wegen verpflichtet, den Einsprüchen abzuwehren und Änderungs-, bzw. Aufhebungsbescheide zu erlassen, die der Umsatzsteuerfreiheit von Kredit-, bzw. Anteilsvermittlungsprovisionen Rechnung tragen.

Bezüglich Umsatzsteuerbescheiden, in denen Umsatzsteuer auf Kredit-, bzw. Anteilsvermittlungsprovision bestandskräftig festgesetzt wurden, sollten Betroffene unmittelbar nach Bekanntwerden der Entscheidung des EuGH vom 21.06.2007 beim Finanzamt die Änderung besagter Bescheide gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO beantragen.

Fazit

Nach der Entscheidung des EuGH wird die Frage der Umsatzsteuerpflicht von Kredit- und Anteilsvermittlungsprovisionen zu neuem Leben erweckt werden, dieses Mal jedoch im Sinne einer Umsatzsteuerfreiheit gegen die Finanzverwaltung, die sich in den Fällen, in denen sie von der Umsatzsteuerpflicht ausgegangen ist, gemeinschaftswidrig verhalten hat.

Obwohl diese Entscheidung zur Umsatzsteuerfreiheit der Kreditvermittlungsprovision bei Einschaltung eines Untervermittlers ergangen ist, ist davon auszugehen, dass die Frage der Umsatzsteuerfreiheit der Anteilsvermittlungsprovision, wenn ein Untervermittler eingeschaltet worden ist, nicht anders zu beantworten ist.